

Die Zeit erlegt' ihn! — Steine sind sein Pfahl!
 Der weckt des Kaisers trotzig Federpiel?
 Im Steine träumt er, wie der Falk im Ringe, —
 Sein Träumen aber? — Schlachtfeld und Gelag,
 Blutbann und Blut; — auf diesem Steine lag
 Das nackte Schwert einst und die Weidenastlunge. —

Hier war es also, wo der Freigraf einst gespannt und gehegt und Acht gesprochen mit den Schöffen an seiner Seite und angehörs eines Kreises freier Männer. Die Schöffen oder Beisitzer wählte zwar das Volk, aber der Kaiser mußte sie bestätigen; später erfolgte ihre Annahme durch die bereits gewählten Richter. In Kriegszeiten ließen sich die Freigrafen durch eigene gewählte Richter vertreten, die schlichter selbständige Beamte gleichen Namens wurden. Außer der nach ihrem Sitze geraden „westfälisch“ genannten Bezeichnung kommen auch andere Titel vor, wie: „Des h. Reiches Obergerichte über das Amt“, oder „Die höchsten, heimliche Gerichte“, „Heimliche Achte“, „Gerichte bei gespannter Bank“ u. a. Wenn nun auch bei schweren Verbrechen das Gericht mit Ausschluß der Menge nur von Richter, Schöffen und dem Frongerichtsboten abgehalten wurde, so fand es doch stets am hellen Tage unter freiem Himmel an den bestimmten Malplätzen statt.

In der Mitte des sogenannten Freimoles stand ein Tisch, gewöhnlich von Stein, worauf zwei Schwerter in Kreuzform übereinander lagen; dann ein Strich oder eine gemundene Weide als Zeichen des Blutbannes. Ringsum waren steinerne oder hölzerne Bänke angebracht. Solcher Freimöle gab es auf roter Erde noch mehrere, wie in Rinsberg, Volmarstein, Gerdecke, Eimburg und anderwärts; doch der Dortmunder galt lange für den höchsten. Die Erzbischöfe von Köln setzten es durch, daß der Arnberger als der höchste angesehen ward. Die Freigrafen mußten ehelich geboren, freie Weisalen und von unbescholtenem Anse sein; sie wurden vom Stuhlherrn, das heißt dem Herrn der Freigrafenschaft, ernannt und anfangs vom Kaiser bestätigt. Unter Karl IV. hatten aber die Erzbischöfe von Köln das Bestätigungsrecht. Die Freigrafen galten für unantastbar; sie konnten die höchste Reichsacht aussprechen, und niemand durfte einen Verfehlten aufnehmen. Auch die Freischöffen (oder Wissenden) waren anfänglich nur freie Weisalen; Männer aus den höchsten Ständen; Ritter, Fürsten, ja Könige rechneten es sich zur Ehre an, in den Freischöffenbund aufgenommen zu werden. So soll sich der Kaiser Sigismund um 1400 zum Freischöffen von Dortmund haben wählen lassen.

Die Einweihung der Freischöffen geschah unter besonderen Feierlichkeiten. Der Gewählte mußte mit den zwei vorderen Fingern der rechten Hand auf den Strich und zwei frauenweise gelegten Schwertern den Eid leisten, die dem geheim zu halten. Dann ward ihm die Lösung der dem: „Strich, Stein — Was, Grein“ und das Antwort: „Reinr dor fowen!“ (Gereinigt durch Feuer) mitgeteilt. Außerdem hatten die Freischöffen Erkennungszeichen, ähnlich wie die Freimaurer. So pflegte ein Freischöffe, wenn er einem anderen begegnete, in dem er einen Kollegen vermutete, denselben seine rechte Hand auf die linke Schulter zu legen und ihm zuzusprechen: „Eck grüt ju, lewe man, — wat fangt ji an?“ — Darauf sagt jener mit gleicher Handbewegung: „Allet glucke kehre in, wo de kryzen cheppen sin!“ — Bei Tische legten sie die Messer sich mit der Spitze entgegen, ähnlich wie es die Freimaurer machen sollen, um sich als solche zu erkennen. Gab sich jemand fälschlich für einen „Wissenden“ aus, so ward er ohne weiteres aufgehängt. Zum Zeichen, daß ein Erhängter nicht Opfer eines gewöhnlichen Mordes oder Selbstmordes sei, steckte man das Messer daneben in den Baum oder rißte in dessen Rinde die symbolischen Zeichen: „S. S. G. G.“

Unter den Verbrechen, die das Freigericht ahndete, nehmen die gegen christliche Religion und Kirche die erste Stelle ein. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht allein über bestimmte Bezirke; sondern jeder freie Mann im ganzen Deutschen Reiche konnte, wenn er vor seinem vergebsten Richter kein Recht fand, an ein Freigericht appellieren. Ausgenommen waren unmündige Kinder, Frauen, Geistliche, in der Regel auch Heiden und Juden. Nur auf eine erhobene Klage hin erfolgte die Vorladung, die eine dreimalige Frist von je 15 Tagen gestattete.

Die Verhandlung fand früh morgens statt, ausgenommen Donnerstags, Freitags, Samstag, Sonntags und an den Vigilien. Der Freigraf stellte sich vor den Tisch, der Fronbete dahinter, die Schöffen, barhäuptig und in kurzen Mänteln, setzten sich zur Seite. Die freien, dienstpflichtigen Männer der Freigrafenschaft gruppierten sich um die

Malstätte. Zuerst hielt der Freigraf ein Zwiegespräch mit dem Fronboten, ob alles in Ordnung und nach Rechts sei. Wenn dies der Fronbote bejaht hatte, begann das eigentliche Gericht. In der Regel saßen mindestens 7 Richter da. Ein Freischöffe brachte die Klage vor und der Kläger trat mit seinem Anwalt (Vorpredher) vor. Darauf ward der Verklagte aufgerufen; war er nicht da, später noch zweimal. Konnte der Angeklagte seine Unschuld beweisen oder daß er bereits genügend bestraft sei, so ward er entlassen; erhielt er aber nicht bis zum äußersten gesetzlichen Termin und erfolgte keine genügende Entschuldigun, wie Krankheit, so ward er in contumaciam zum Strang verurteilt. Mitunter konnte sich der Angeklagte durch sogenannte Eideshelfer, die für seine Unschuld einen Reinigungseid schworen, befreien, oder er konnte sich in manchen Fällen auf den Ausfall eines Gottesurteils berufen. Dergleichen war natürlich unmöglich, wenn einer in flagranti erwischt worden oder überhaupt seine Schuld unlegbar war.

Wurde auf Tod erkannt, so ward das Urteil dreimal verlesen und Richter wie Schöffen pflegten nach jedesmaliger Verlesung auszusprechen. Darauf ward der Strich oder die Weidenrute über die Schranken geworfen, und wenn der Verklagte nicht erschienen war, wurden alle zur Mißhilfe bei der Vollstreckung aufgefordert. Solche Urteile wurden in das sogenannte Blutbuch eingetragen. Konnte ein Verfehlter nachträglich seine Unschuld erweisen, so ward er feierlich entbunden. Eine Appellation an eine höhere Instanz gab es anfangs nicht; später schon solche vor das Freigericht geladen werden konnte, wiewohl selbst vor das Freigericht geladen werden konnte, wiewohl selbst vor das Freigericht geladen werden konnte, wiewohl selbst vor das Freigericht geladen werden konnte.

Anfangs besaßen die Freigerichte keine geschriebenen Gesetze. Im diesem Mißstand abzuhelfen, traten im 15. und 16. Jahrhundert sogenannte Reformationen zusammen und erließen Verordnungen (Reformationen). Trotz dem kamen noch Mißbräuche genug vor, meistens aus Habgier der Richter und Schöffen, da Straffsummen und Spottfeln sehr hoch angesetzt waren. Durch den allgemeinen Landfrieden 1493 und die verbesserte Justizpflege ward die Gerichtsbarkeit der Freigerichte auf ein Minimum beschränkt. Dennoch behaupteten sie sich bis in die Neuzeit (bis 1811). Noch in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts existierte, wenigstens dem Namen nach, ein Freigraf (Engelhardt, 1835) in Wöhl. Trotz der späteren Ausschreitungen und Mißbräuche ist nicht zu leugnen, daß die Freigerichte in ihrem Anfang und in der Blütezeit ein reiches Ansehen genossen, ein Ansehen unparteiischer Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, ein freier Wächter der alten guten Sitten, ein unerbittlicher Richter über alle Verbrechen. Die Ehre war der Grundweiser, Gott, König und Recht der Wahlspruch. Wie im Altertum die unentrinnbaren Nachgeister, die Erinnen, so erzielte die h. Feme den geheimen Verbrecher. Wie ein Blüthrahl traf ihn der Furch, der Herrn des Mähers. Zittern und Angst besiel ihn, erblickte er als Zeichen der Ladung drei Späne aus dem Burgort gebauen oder einen Ladungsbrief in der Fürgangel steden. Wehen und Todesfurcht durchzuckten das schuldige Gewissen eines Mordmörders, sah er plötzlich im stillen Hain einen Leichnam am Baume hängen und daneben ein Messer in der Rinde stecken. Der langwierigen Rechtspflege gegenüber war die Justiz der h. Feme prompt und streng. Kein Wunder also, wenn ihr etwas Schreckhaftes und gespenstisch Drohendes anhaftete und so der Phantasie der Dichter willkommenen Stoff bot, ihr Wien mit romantischen Einzelheiten auszumücken. So ist die Szene in Goethes „Höh von Verlichtingen“, wo die Richter des heimlichen Gerichtes im düstern Gewölbe (wenngleich dies der Wahrheit widerspricht) über die Ehebrecherin und Mörderin ihres Gemahls, die stolze Adelheid, Gericht halten, außerordentlich wirkungsvoll. Ist es uns doch, als sähen wir diese unheimlich verumhüllten Gestalten, als hörten wir das schaurig widerhallende: „Wehe, wehe!“ und den furchtbaren Urteilspruch: „Sterben soll sie, sterben des bitteren, doppelten Todes, mit Strang und Dolch hüben doppel, doppelte Missetat! Streck euere Hände empor und ruft wehe über sie! Weh, weh in die Hände des Mähers!“ Und alle rufen: „Wehe, wehe, wehe!“ Und weiter: „Rächer tritt auf! Daß hier Strang und Schwert, sie zu tögen vom Angesicht des Himmels binnen 8 Tage Zeit . . . Richter, der ihr richtet im Verborgenen, Gott gleich, bewahrt euer Herz vor Missetat und eure Hände vor unschuldigen Blut!“

Verantwortlich: Geh.-Rath Dr. Klaus Buischmann; Druck der E. Wittich'schen Buchdruckerei — Setze in Darmstadt.